

**PROTOKOLL ZUR ABÄNDERUNG DES PROTOKOLLS ZUM AM 7. JUNI 2011 IN
WIEN UNTERZEICHNETEN ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK
ÖSTERREICH UND DER REPUBLIK TADSCHIKISTAN ZUR VERMEIDUNG DER
DOPPELBESTEUERUNG UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG
AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
Laufendes Finanzjahr: 2013
Inkrafttreten/ 2014
Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

- Implementierung des neuen OECD-Standards betreffend Transparenz und Amtshilfe

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Leistung von Amtshilfe nach dem OECD-Standard

Wesentliche Auswirkungen

Es sind keine finanzielle Auswirkungen des Abänderungsprotokolls auf den Bundeshaushalt sowie auf andere Gebietskörperschaften zu erwarten. Das Abänderungsprotokoll hat keine Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B VG.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

PROTOKOLL ZUR ABÄNDERUNG DES PROTOKOLLS ZUM AM 7. JUNI 2011 IN WIEN UNTERZEICHNETEN ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REPUBLIK TADSCHIKISTAN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN

Problemanalyse

Problemdefinition

Die steuerlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Republik Tadschikistan werden gegenwärtig durch das am 7. Juni 2011 in Wien unterzeichnete Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen geschützt. Auf Grund der unvorhergesehenen Entwicklungen während der Phase 1 Review Österreichs durch die Peer Review Group des Global Forum on Transparency and Exchange of Information besteht der Bedarf einer Anpassung von Absatz 3 Unterabsatz (i) e) des Protokolls zu Artikel 26 des Abkommens („Informationsaustausch“).

Nullszenario und allfällige Alternativen

Eine Nichtverwirklichung könnte ein negatives Ranking Österreichs im Rahmen der laufenden Peer Review Phase 2 des Global Forum on Transparency and Exchange of Information in Tax Matters nach sich ziehen. Dies könnte zu gravierenden Nachteilen für die österreichische Wirtschaft durch die dadurch bedingte Aktivierung von Defensivgesetzgebungen anderer Länder führen.

Durch die Anpassung der Abkommensbestimmungen an die internationalen steuerlichen Entwicklungen wird ein Beitrag zur Standortsicherung geleistet.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Der Staatsvertrag tritt frühestens 2014 in Kraft. Eine sinnvolle Evaluierung ist daher frühestens ab 1.1.2018 möglich. Dafür müssen keine besonderen organisatorischen Maßnahmen gesetzt werden. Ab diesem Zeitpunkt kann die Anzahl und das Funktionieren der Amtshilfe mit Tadschikistan einer Evaluierung unterzogen werden.

Ziele

Ziel 1: Implementierung des neuen OECD-Standards betreffend Transparenz und Amtshilfe

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit entspricht das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Tadschikistan nicht vollständig dem OECD-Standard der zwischenstaatlichen Amtshilfe.	Durch das Abänderungsprotokoll soll die internationale Verpflichtung Österreichs zur Anpassung seiner Doppelbesteuerungsabkommen an den neuen OECD-Standard betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft vollständig umgesetzt werden. Es wird dadurch ermöglicht, dass die zuständige Behörde der ersuchenden Partei der zuständigen Behörde der ersuchten Partei zur Darstellung der

voraussichtlichen Erheblichkeit der Auskünfte den Namen und die Anschrift von Personen, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden, lediglich soweit bekannt zur Verfügung stellt.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Leistung von Amtshilfe nach dem OECD-Standard

Beschreibung der Maßnahme:

Mit Wirksamwerden der Abkommensrevision kann Österreich Tadschikistan um die Herausgabe steuerlicher Informationen nach dem OECD-Standard ersuchen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit kann auf Basis des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens kein Informationsaustausch mit Tadschikistan erfolgen, der vollständig dem OECD-Standard für zwischenstaatliche Amtshilfe entspricht.	Mit Wirksamwerden der Abkommensrevision kann Österreich Tadschikistan um die Beschaffung und Übermittlung steuerlich relevanter Informationen nach dem OECD-Standard für zwischenstaatliche Amtshilfe ersuchen. Österreich kann zur Darstellung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Auskünfte, die von Tadschikistan erbeten werden, den Namen und die Anschrift von Personen, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden, lediglich soweit bekannt zur Verfügung stellen.

